

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

Vom 27. Juli 2017

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 72

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. April 2017 und 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:
 - a) In der Darstellung für das Modul Phys NF-Bio im ersten Semester wird in der Spalte „PL“ nach der Angabe „T_{ta}“ „ die Angabe „T_{Phys}, S“ eingefügt.
 - b) In der Darstellung für das 1. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl für die Summe der SWS 26 ersetzt durch die Zahl 27.
 - c) In der Darstellung für Modul „biol104“ im 2. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 2 vor der Zahl 4 ersetzt durch die Zahl 3.
 - d) In der Darstellung für das 2. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl für die Summe der SWS 35 ersetzt durch die Zahl 36.
 - e) In der Darstellung für Modul „biol109“ im 3. Semester wird in der Spalte „PL“ nach dem Buchstaben „K“ die Angabe „(100%) PA unbenotet“ angefügt.
 - f) In der Darstellung für das Modul „math-MBioI“ im 3. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 3 sowie in der Spalte „PL“ der Buchstabe „T“ ersetzt durch die Angabe „T_{Math}“.
 - g) In der Darstellung für das 3. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl für die Summe der SWS 29 ersetzt durch die Zahl 27.
 - h) In der Darstellung für das Modul „biol 112“ im 4. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ die Angabe „chem008, chem210“ eingefügt.
 - i) In der Darstellung für das Modul „biol 119“ im 5. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ die Angabe „chem0021“ eingefügt.
 - j) In den Erläuterungen zur Anlage wird unter „PL“ der Buchstabe „T“ ersetzt durch die Angabe „T_{Math}“. Die Angabe „T_{Phys}: Praktikum und Seminar sind teilnahmepflichtig gemäß FPO Physik“ wird angefügt.

2. Die Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:

a) In der Darstellung für das Wahlmodul „biol114“ werden folgende drei Wahlmodule eingefügt:

”

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol 114 Wahlmodul			
	Grundlagen und Methoden der Pflanze-Mikroben-Interaktion S	biol157	SA (50%) SL (50%)
	Grundlagen der theoretischen und experimentellen Ökologie und Evolutionsbiologie S	biol171	SL (30%) P (70%)
	Zelluläre und Molekulare Grundlagen der Immunologie	biol174	SL (50%) P (50%)

b) Die Darstellung für das Wahlmodul „biol118“ wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „biol152“ erhält folgende Fassung:

”

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol 118 Wahlmodul			
	Photosynthese und Mikroalgenbiotechnologie W	biol152	K (50%) P (50%)

bb) Das Modul „biol169“ wird gestrichen

3. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:

a) In der Darstellung für das Modul „biol213“ werden in der Spalte „LF“ die Angabe „S/“ gestrichen und in der Spalte „SWS“ die Angabe „1/2/1“ ersetzt durch die Angabe „1/3“.

b) In der Darstellung für das Modul „biol231“ wird nach in der Modulbezeichnung nach dem „W“ ein Sternchen angefügt.

c) Unter der Tabelle wird folgende Fußnote angefügt: „* Voraussetzung für den Besuch von biol231 ist der erfolgreiche Abschluss von biol237.“

d) Folgende Darstellung der Wahlmodule für „biol205 Forschungsprojekt“ wird angefügt:

”

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.
biol 205 Forschungsprojekt		
	Molecular Genetics of Plants and Fungi	biol260
	Comparative Immunology and Molecular Parasitology	biol262
	Molecular Genetic Studies on Plant Development	biol265
	Current Research in Ecophysiology	biol266
	Aquatische Ökologie	biol267
	Molecularbiology of Microorganisms	biol268
	Methoden der Ökologie	biol269
	Humanbiologie	biol270
	Comparative Developmental and Immunobiology	biol271
	Evolutionary Biology, Population Genetics and Systematics	biol272
	Biologie der Pflanzenzelle	biol273

	Biochemie der Mikroorganismen	biol275
	Chemical Ecology and Molecular Evolution	biol276
	Physiologie und Biotechnologie Pflanzenzelle	biol277
	Molecular Physiology	biol278
	Ecological Genetics and Genomics	biol280
	Methods of Biomechanics and Biomimetics	biol281
	Evolutionary and Genomic Microbiology	biol283
	Evolutionary Genomics of Pathogens	biol285
	Sammlungsbasierte Forschung an Invertebraten	biol286

”

4. In der Anlage „Exportmodule der Sektion Biologie“ wird folgendes Exportmodul eingefügt:

”

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
Nebenfach-studierende	biol120b	Rechtliche Grundlagen & Ethik	V	3	WP	keine	K (100%)	5

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.03.2018 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
 Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel